

Hinweise für eingetragene Vereine

Ihr Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen worden.

Beachten Sie bitte künftig:

- **Anmeldung/ Beglaubigung der Unterschriften**

Eintragungen in das Vereinsregister erfolgen auf Grundlage sogenannter „Anmeldungen“. Diese Anmeldungen sind stets durch den Vorstand *in vertretungsberechtigter Zahl* vorzunehmen. Die Unterschriften der anmeldenden Vorstandsmitglieder müssen *durch eine Notarin/einen Notar* beglaubigt werden. Unterschriftsbeglaubigungen durch die Gemeinde/Kirche etc. sind *nicht* ausreichend.

Bei Fragen halten Sie bitte *vor einem Notartermin* Rücksprache mit dem Registergericht, um evtl. Beanstandungen der Anmeldung und damit verbundene notwendige erneute Unterschriftsbeglaubigungen zu vermeiden.

- **Vorstandswahlen:**

Bei der Wahl des Vorstandes ist nach den *Regelungen Ihrer Satzung* zu verfahren. Eine *Blockwahl* ist nur zulässig, wenn diese in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist. Die Vergabe einzelner Vorstandsämter in einer *konstituierenden Sitzung* des neuen Vorstands ist nur zulässig, wenn diese Vorgehensweise in Ihrer Satzung vorgesehen ist, ansonsten sind die Vorstandsmitglieder direkt in die entsprechenden Funktionen zu wählen. Bitte beachten Sie die *genaue Bezeichnung der einzelnen Vorstandsämter* laut Satzung. Ist ein Schatzmeister vorgesehen, ist auch ein solcher zu wählen, nicht z.B. ein Kassenwart. Es können nur die in Ihrer Satzung angegebenen Funktionen eingetragen werden. In das Register werden nur die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands eingetragen.

Jede Änderung der Vorstandsmitglieder des *im Register eingetragenen Vorstands* ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Anzugeben sind dabei:

- Name, Geburtsdatum, Wohnort des neuen Vorstandsmitglieds sowie dessen Funktion im Vorstand („Max Mustermann, Neubrandenburg, geboren am 01.01.1990, ist zum Schriftführer gewählt“)
- Name des ausscheidenden Vorstandsmitglieds („Max Mustermann ist nicht mehr Vorstandsmitglied“)
- bei Wechseln in einzelnen Funktionen ist auch das ausdrücklich anzumelden („Max Mustermann ist nicht mehr Vorsitzender, sondern nunmehr Schatzmeister“ etc.)
Beizufügen ist eine Abschrift des Wahlprotokolls.

Wiederwahlen des Vorstands nach Ablauf der Amtszeit müssen nicht notariell beglaubigt angemeldet werden, es genügt dann eine schriftliche Mitteilung über die erfolgte Wiederwahl, das Datum der Wahl ist dabei anzugeben.

Wechsel in Vorstandsämtern/ Funktionen sind jedoch anzumelden. Die Anmeldung kann durch das Registergericht auch im Wege des *Zwangsgeldverfahrens* herbeigeführt werden.

-

- **Satzungsänderungen**

HINWEIS:

Ist der Verein gemeinnützig, stimmen Sie bitte immer vor der Beschlussfassung den Wortlaut der Satzung mit dem Finanzamt ab.

Änderungen an Ihrer Vereinssatzung sind *nur* wirksam, wenn ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst wurde *und die Eintragung in das Vereinsregister* erfolgt ist. Durch Einsicht in das Vereinsregister können Sie und Dritte feststellen, welche Satzung momentan gilt. Satzungsänderungen ohne Eintragung in das Vereinsregister sind nicht wirksam, die bisherige Fassung der Satzung gilt weiter!

Beschlüsse können, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, in der Mitgliederversammlung nur wirksam gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung bereits *in der Einladung zur Mitgliederversammlung* (z.B. "Änderung der §§ der Satzung" oder "Neufassung der Satzung") ausreichend bezeichnet wurde. Die Bezeichnung "Satzungsänderung" ohne nähere Angaben *genügt nicht*.

Als Nachweis dafür ist die Einladung dem Protokoll beizufügen oder aber ein Vermerk in das Protokoll über die ordnungsgemäße Einberufung mit Ankündigung der Satzungsänderung aufzunehmen.

Sofern die Satzungsänderung auch eine *Änderung des Vereinszwecks* betrifft, ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich, es sei denn, Ihre Satzung enthält eine andere Regelung. Evtl. in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.

Jede beschlossene Änderung der Satzung ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister *anzumelden*.

Beizufügen sind eine *Abschrift des Protokolls* der beschlussfassenden Mitgliederversammlung und ein *Exemplar der geänderten Satzung*.

- **Protokolle**

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sollen möglichst kurz und übersichtlich sein. Sie müssen enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung
- die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers (Satzungsregelungen beachten!)
- die Zahl der erschienenen Mitglieder und einen Vermerk der aktuellen Mitgliederanzahl
- die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung (Satzungsregelungen beachten!)
- die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen
Dabei ist jedesmal das Abstimmungsergebnis, sofern nicht einstimmig, genau beziffert anzugeben (Wendungen, wie "mit großer Mehrheit", "fast einstimmig" sind unbedingt zu vermeiden.)
- gewählte Vorstandsmitglieder mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort, Funktion
- Satzungsänderungen: es ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmungen anzugeben.
- Ist die Satzung geändert und neu gefasst, so kann auf eine als Anlage beigefügte neugefasste Satzung Bezug genommen werden. Die Neufassung der Satzung ist dann dem Protokoll als Bestandteil beizuheften.

Die Protokolle müssen von den laut Satzung dafür vorgesehenen Personen *unterschrieben* worden sein!

Alles andere, besonders der Wortlaut der Verhandlungen und sonstige unwesentlichen Angaben, sollten nicht in das Protokoll aufgenommen werden bzw. sollten dann auszugsweise Abschriften gefertigt werden.

Die Protokollabschriften müssen ansonsten wörtlich mit der Urschrift übereinstimmen und mindestens die zu Beginn der Versammlung gefassten Feststellungen (Zeit, Ort, Anwesenheit, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit...), die gefassten Satzungsänderungsbeschlüsse und Wahlen sowie den Schluss mit den Unterschriften enthalten.